

Das Wesentliche der Vereinbarung über die gemeinsam verantwortliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten

zwischen

honert münchen PartG mbB Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Theatinerstraße 14
(Fünf Höfe), 80333 München,

– nachfolgend „**Controller A**“ –

und

honert hamburg PartG mbB Rechtsanwälte, Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg,

– nachfolgend „**Controller B**“ und zusammen mit Joint Controller A „**die Parteien**“ –

Die Parteien haben einen Vertrag über gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten als gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Art. 26 DSGVO geschlossen.

1. Art, Umfang und Zwecke der gemeinsamen Verarbeitung werden im Folgenden dargestellt:

Funktion	Umfang und Art	Zweck und Mittel	Betroffene	Datenkategorien	Verantwortlichkeit
Newsletter	Controller A und Controller B betreiben gemeinsam einen E-Mail-Newsletter zur gemeinsamen Bewerbung der Dienstleistungen gegenüber den potentiellen Mandanten und Interessenten und verwalten die Newsletterdaten gemeinsam	E-Mail-Newsletter zur werblichen Ansprache	Interessenten, potentielle Mandanten, Mandanten	Name, E-Mail-Adresse	Controller A und B legen die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung beim Newsletter gemeinsam fest.
Website	Controller A und Controller B betreiben gemeinsam die Website und betreuen diese.	Betrieb einer Website zur gemeinsamen Repräsentation der Kanzleien	Mandanten, Interessenten, Websitennutzer	Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail bei Kontaktformular; Logdaten	Controller A und B legen die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bei der Website gemeinsam fest.

2. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der vorgenannten Datenverarbeitungen werden wie folgt wahrgenommen:

	Controller A	Controller B
Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6, ggf. Einholung von Einwilligungen	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Zurverfügungstellung des Wesentlichen der Vereinbarung nach Art. 26 II DSGVO	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 14 Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 15 Bearbeitung von Auskunftsverlangen.	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 16 Bearbeitung von Berichtigungsanfragen.	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 17 o. 18 Bearbeitungen von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht.	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 20 Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität).	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 21 Bearbeitung von Widersprüchen.	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 24 Abs. 1 i.V. m. Art. 32 Festlegung der techn.-org. Maßnahmen nach Risikoabschätzung und ggf. Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35) und Konsultation einer Aufsichtsbehörde/ Übermittlung der notwendigen Informationen (Art. 36 (3)).	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich

Art. 24 Abs. 1 Dokumentation der Auswahl der techn.-org. Maßnahmen (als Nachweis).	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 24 Abs. 1 Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen.	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 28 Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung.	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 32 Vereinbarungen über die Vornahme von technisch-organisatorischen Maßnahmen	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 33, 34 Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen (gegenseitige Information, eventuell Bestimmung eines federführenden Verantwortlichen);	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 35, Art. 36 notwendige Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung	Beide Controller gemeinschaftlich	Beide Controller gemeinschaftlich
Art. 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten.	Für Controller A	Für Controller B

3. Anlaufstelle für die betroffenen Personen, Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO

Primäre Anlaufstelle für die Betroffenen für Verarbeitungen, die unter die gemeinsame Verantwortung fallen, ist:

Für Controller A: honert münchen PartG mbB rechtsanwälte wirtschaftsprüfer steuerberater, Tel. +49 (89) 388 381 0, münchen@honert.de

Für Controller B: honert hamburg PartG mbB rechtsanwälte, Tel. +49 (40) 380 37 57 0, hamburg@honert.de

Alternativ kann sich die betroffene Person direkt an die Datenschutzbeauftragten wenden unter der genannten Postadresse des jeweiligen Controllers, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“ oder unter der E-Mail-Adresse: dsb-hamburg@honert.de für Controller bzw. dsb-muenchen@honert.de für Controller B.

Ungeachtet dessen kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen Controller geltend machen (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).